

Sitzungsprotokoll

über die am Donnerstag, dem 23. Mai 2013 um 18.30 Uhr im Volkshaus, Loosdorfer Straße 15, abgehaltene

19. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Anwesend: Bgm. Hans-Jürgen Resel
Vizebgm. Ewald Beigelbeck
GGR Maria Gruber
GGR Alois Eder
GGR Franz Schönbichler
GGR Josef Motusz ab TOP 12.) anwesend
GGR Anton Emsenhuber
GR Josef Schießl
GR Thomas Höbling
GR Karl Schmoll
GR Stefan Riegler-Nurscher
GR Jürgen Novogoratz
GR Cornelia Gally
GR Ing. Helmut Berger
GR Johann Huber
GR Jürgen Fischl
GR Ernst Riedl
GR Hermann Buresch
GR Dr. Josef Lueger
GR Christian Grubner

Vorsitz: Bgm. Hans-Jürgen Resel

Entschuldigt: GGR Erich Wolf
GGR Hubert Lechner
GR Mag. (FH) Gudrun Haas

Unentschuldigt: -

Schriftführer: VB Franz Prankl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 01 Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.
- 02 Antrag Liegenschaftsteilungsgesetz – Teilungsplan „Haslach“.
- 03 Benützungsbereinkommen für Wasserleitung.
- 04 Wasserabgabenordnung.
- 05 Auftragsvergabe Transportleitung Brunnen Weichselbach Teil 2.
- 06 Auftragsvergabe ABA Steinbach und Straßenunterbau.
- 07 Sonderkatastrophenschutzplatz Hochwasser.
- 08 Abänderung Kurzparkzone im Ortskern.
- 09 Vertragsabänderung Darlehenskonditionen.
- 10 Subventionsansuchen.

Nichtöffentliche Sitzung:

- 11 Personalangelegenheiten.
- 12 Grundverkehrsangelegenheiten.
- 13 Genehmigung Mietverträge.

Erledigung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, zu der die Einladung rechtzeitig mittels Kurrende ergangen ist. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Der Vorsitzende berichtet über die eingebrachten Dringlichkeitsanträge von Herrn Vizebgm. Beigelbeck.

Öffentliche Sitzung:

.) Auftragsvergabe Straßenbau Haslach

.) Antrag Liegenschaftsteilungsgesetz – Teilungsplan „Untere Neusiedlstraße“.

Begründung:

Im Zuge des Kanalbaus der Genossenschaft Haslach ist zusätzlich zur Künetten-Wiederherstellung eine komplette Straßensanierung inkl. Straßenentwässerung wirtschaftlich und sinnvoll.

Gemeinsam mit dem Teilungsplan „Haslach“ soll auch der am 22. Mai 2013 eingelangte Teilungsplan „Untere Neusiedlstraße“ beim Vermessungsamt eingereicht werden.

Beschluss:

Diese Tagesordnungspunkte werden als TOP 6.a) und TOP 2.a) in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Gegen die festgesetzte Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind im Anschluss an die heutige Sitzung anlässlich des 50. Geburtstages von Amtsleiter Franz Prankl eingeladen.

Öffentliche Sitzung:

Punkt 01.) – Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.

Zum Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 6. März 2013 stellt Bgm. Resel folgenden **Antrag auf Berichtigung:**

Punkt 8.) – Abänderung Kurzparkzone im Ortskern

Die Abstimmungsergebnisse wurden irrtümlich mit 2 Stimmen zuviel protokolliert.

Das Abstimmungsergebnis zum Antrag Bgm. Resel hinsichtlich Neufestlegung des Zeitrahmens für die Kurzparkzone lautet:

Abstimmung: 12 JA-Stimmen, 3 Gegenstimmen (GR Riedl, GGR Wolf, GR Huber),
1 Stimmenthaltung (GR Dr. Lueger).

Das Abstimmungsergebnis zum Antrag GR Huber hinsichtlich Beibehaltung der Zeiten für die Kurzparkzone lautet:

Abstimmung: 12 NEIN-Stimmen, 3 JA-Stimmen (GR Riedl, GGR Wolf, GR Huber),
1 Stimmenthaltung (GR Dr. Lueger).

Beschluss:

Der Antrag auf Berichtigung wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Das Protokoll der 18. Gemeinderatssitzung vom 6. März 2013 wird auf Grund des Beschlusses geändert.

Da sonst keine weiteren Einwendungen vorliegen, gilt das Protokoll inklusive der beantragten Berichtigung der Abstimmungsergebnisse zu TOP 8.) als genehmigt.

Punkt 02.) – Antrag Liegenschaftsteilungsgesetz – Teilungsplan „Haslach“.

Im Zuge eines Bauvorhabens in Haslach (Verlegung öffentliches Gut) wurden Vermessungsarbeiten beauftragt und die Berichtigungen liegen nun planlich vor.

Die Eigentümer sind mit der Grundabtretung einverstanden.

Der Gemeinderat soll für gegenständlichen Teilungsplan von DI Jonke / DI Kochberger, GZ.: 4823-12 A vom 11. Jänner 2013, den Antrag um grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt St. Pölten beschließen.

Die ausgewiesenen Teilflächen (5), (13), (14), (15), (16) und (8) werden ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst übernommen bzw. werden die Teilflächen (1), (2), (4), (6), (9) und (10) aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst ausgeschieden.

Antrag Bgm. Resel

Antrag an das Vermessungsamt St. Pölten um grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die Eigentümer sind mit der Grundabtretung einverstanden.

Die ausgewiesenen Teilflächen (5), (13), (14), (15), (16) und (8) werden ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst übernommen bzw. werden die Teilflächen (1), (2), (4), (6), (9) und (10) aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst ausgeschieden.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 02.a) – Antrag Liegenschaftsteilungsgesetz – Teilungsplan „Untere Neusiedlstraße“.

Im Zuge eines Bauvorhabens in der Unteren Neusiedlstraße wurden Vermessungsarbeiten beauftragt und die Berichtigungen liegen nun planlich vor.

Die Eigentümer sind mit der Grundabtretung einverstanden.

Der Gemeinderat soll für gegenständlichen Teilungsplan von DI Jonke / DI Kochberger, GZ.: 4906-13 vom 29. April 2013, den Antrag um grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt St. Pölten beschließen.

Die ausgewiesenen Teilflächen (1) und (3) werden ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst übernommen bzw. wird die Teilflächen (2) aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst ausgeschieden.

Antrag Bgm. Resel

Antrag an das Vermessungsamt St. Pölten um grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die Eigentümer sind mit der Grundabtretung einverstanden.

Die ausgewiesenen Teilflächen (1) und (3) werden ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst übernommen bzw. wird die Teilflächen (2) aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst ausgeschieden.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 03.) – Benützungsübereinkommen für Wasserleitung.

Für die Errichtung der Wasserleitung in der KG St. Leonhard am Forst (Steghofweg), im Bereich der Bahnquerung ehem. Bahnhof, liegt von der NÖVOG ein Benützungsübereinkommen vor.

Die NÖVOG gestattet die Errichtung der Wasserleitung nach ihren technischen Vorgaben.
Die jährliche Bahngrundbenützung beträgt Euro 106,-- exkl. MWSt..
Zusätzlich fallen einmalig Euro 328,-- exkl. MWSt. für Projektsprüfung und Vertragserstellung an.
Dem Gemeinderat wird das Benützungsübereinkommen zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag Bgm. Resel

Annahme des Benützungsübereinkommens, G.Zl. KRU40.AV0334-20134, samt
Einverständniserklärung für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie bahnfremde Anlagen im
Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen zwecks Errichtung einer
Wasserversorgungsanlage – Querung der Bahnanlage bei Bahn-km 26,185.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 04.) – Wasserabgabenordnung.

Konzept für die Änderung der Wasserabgabenordnung – Einheitssatz Anschlussabgabe.

Dabei wurde eine Indexanpassung der Altkosten sowie der BA11 neu berücksichtigt.

Einheitssatz Wasseranschluss neu: € 7,90 (derzeitiger Einheitssatz € 7,60)

Konzept für Betriebsfinanzierungsplan für die Änderung der Wasserabgabenordnung – Preis pro m³ Wasser exkl. 10%MWSt.

Der derzeitige Wasserbezugspreis pro m³ beträgt Euro 1,50 exkl. MWSt. (Gemeinderatsbeschluss vom Juni 2012).

Die zusätzlichen Bankannuitäten für den BA11 (Transportleitung Teil2) schlagen sich mit rund 16.000 Euro nieder.

Der Bereitstellungsbetrag würde mit € 30,00 je m³/h unverändert bleiben. Der Wasserbezugspreis errechnet sich kostendeckend mit € 1,65 je m³ (derzeitiger Bezugspreis € 1,50 je m³).

Dem Gemeinderat wird diese Anpassung bzw. Gebührenerhöhung im Zuge der Umsetzung des Projektes „WVA Weichselbach, Teil2“ empfohlen.

Durch die zusätzliche Erschließung der Brunnen in Großweichselbach samt Hochbehälter in Wegscheid und rund 5 km Transportleitung zum Hochbehälter Kaltenbrunn kann die Versorgungssicherheit erhöht und die Wasserqualität (Senkung der Gesamthärte) verbessert werden.

Bgm. Resel bringt den Entwurf der neuen Wasserabgabenordnung zur Kenntnis.

GR Huber spricht sich gegen eine Erhöhung „im Gießkannenprinzip“ aus.

Eine Staffelung je nach Wasserverbrauch (Personen bezogen) wäre gerechter. Wer unnötig viel Wasserverbrauch hat (Pool füllen etc.) der könne sich auch einen höheren Preis für den Mehrverbrauch leisten.

In diesem Zusammenhang regt GR Dr. Lueger an den Beschluss heute nicht zu fassen.

Der Gemeinderatsausschuss sollte einen entsprechenden Vorschlag der Preisstaffelung vorlegen.

Anschließend könne der Gemeinderat einen Gebührenbeschluss fassen.

GR Dr. Lueger erinnert an die gleiche Diskussion vor 1 Jahr. Bis dato sei hinsichtlich der Preisstaffelung jedoch nichts weiter unternommen worden.

Vizebgm. Beigelbeck weist hin, dass im nächsten Tagesordnungspunkt die Auftragsvergabe des Teils 2 der Verbindungsleitung gefasst werden soll. Parallel dazu müsse auch die Finanzierung gesichert sein. Eine gestaffelte Gebührenregelung müsse erst rechtlich geprüft werden.

Vizebgm. Beigelbeck stellt den Antrag den Entwurf der Gebührenordnung, wie von Herrn Bgm. Resel vorgetragen, zu beschließen.

GR Dr. Lueger stellt den Antrag den Entwurf der vorliegenden Gebührenordnung mit einer Befristung bis 30. September 2014 zu beschließen, mit dem Auftrag an den Gemeinderatsausschuss das Thema der Wasserpreisstaffelung zu prüfen und einen Vorschlag auszuarbeiten.

Die Anträge gelangen nun zur Abstimmung.

Antrag Vizebgm. Beigelbeck

Beschluss des Entwurfes der Gebührenordnung, wie von Herrn Bgm. Resel vorgetragen.

Beschluss:

W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G

für die öffentliche Gemeindewasserleitung St. Leonhard am Forst der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 7,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 6.168.300,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **32.034 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 30,--** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,--	90,--
7	30,--	210,--
10	30,--	300,--
20	30,--	600,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **Euro 1,65** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. März
2. von 1. April bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße 2, zugunsten der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Abstimmung: 14 JA-Stimmen, 4 Gegenstimmen (Fraktionen F und BLS),
1 Stimmenthaltung (GR Buresch).

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Antrag GR Dr. Lueger

Beschlussfassung des Entwurfes der vorliegenden Gebührenordnung mit einer Befristung bis 30. September 2014 mit dem Auftrag an den Gemeinderatsausschuss das Thema der Wasserpreisstaffelung zu prüfen und einen Vorschlag auszuarbeiten.

Abstimmung: 6 JA-Stimmen, 13 Gegenstimmen (Fraktion ÖVP).

Der Antrag GR Dr. Lueger wurde nicht angenommen und es kam somit kein gültiger Beschluss zustande.

Punkt 05.) – Auftragsvergabe Transportleitung Brunnen Weichselbach Teil 2.

Bgm. Resel berichtet über die durchgeführte Angebotseröffnung vom 8. Mai 2013 betreffend WVA BA11 – Transportleitung Brunnen Weichselbach, Teil 2.

Insgesamt 5 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Angebote wurden durchgerechnet und die Fa. Hydro Ingenieure hat einen Prüfbericht erstellt.

Auf Grund dieses Prüfberichtes wird vorgeschlagen, die Vergabe der Erd-, Baumeister-, Installations- und Regiearbeiten inkl. der Materiallieferungen an die **Fa. Baumeister Karl Fürholzer Hoch- und Tiefbau GmbH.**, 4341 Arbing, Gewerbepark 1, zu einer Gesamtangebotsabgabe von € 715.129,46 (exkl. MWSt.) bzw. € 858.155,35 (inkl. MWSt.) zu beschließen.

Die Schätzkosten lagen bei rund 914.000 Euro exkl. MWSt..

Das Zweitbieterangebot der Fa. Leithäusl lag bei Euro 736.650,04 exkl. MWSt..

Die weiteren Angebotssummen der Firmen werden von Bgm. Resel zur Kenntnis gebracht.

Dem Gemeinderat wird die Vergabe an die Fa. Baumeister Karl Fürholzer Hoch- und Tiefbau GmbH. empfohlen.

Bgm. Resel weist hin, dass das Land NÖ die Darlehensgenehmigung auf Grund der positiven Finanzspitze für das Darlehen bei der BAWAG-P.S.K. erteilt hat.

Die Förderunterlagen sind alle eingereicht worden. Die Zusicherung wird für 2014 erwartet.

Auf Anfrage von GR Riedl teilt Bgm. Resel mit, dass die Fa. Hydro-Ingenieure der Rechtsnachfolger von der Fa. DI Groissmaier&Partner mit allen Rechten und Pflichten ist und die beauftragten Ingenieurleistungen an die Fa. DI Groissmaier&Partner weiter führt.

Antrag Bgm. Resel

Vergabebeschluss der Erd-, Baumeister-, Installations- und Regiearbeiten inkl. der Materiallieferungen auf Grund des Vergabevorschlages an die **Fa. Baumeister Karl Fürholzer Hoch- und Tiefbau GmbH.**, 4341 Arbing, Gewerbepark 1, zu einer Gesamtangebotsabgabe von € 715.129,46 (exkl. MWSt.) bzw. € 858.155,35 (inkl. MWSt.)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

In diesem Zusammenhang berichtet Bgm. Resel, dass auf Grund des Bauzeitplans für 2013 ein Bauvolumen von rund Euro 500.000,-- anfallen wird (Hochbehälter Wegscheid, Transportleitung bis Fachelberg und Drucksteigerung Kaltenbrunner Höhe).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Teilfreigabe in Höhe von **Euro 500.000,--** für die Finanzierung der Aufwendungen des Bauabschnitts WVA BA11 (Bauvolumen 2013).

Abstimmung: 18 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Huber).

Nach Erledigung dieses Tagesordnungspunktes übergibt Bgm. Resel den Vorsitz an Vizebgm. Beigelbeck und verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 06.) – Auftragsvergabe ABA Steinbach und Straßenunterbau.

Für die Arbeiten der ABA Erweiterung Steinbach liegt ein Angebot der Fa. Fürholzer auf Basis des Bestbieterangebotes der Fa. Fürholzer vom Bauabschnitt ABA BA12, in Höhe von Euro 52.671,07 exkl. MWSt. vor. Darin enthalten sind auch die Arbeiten für den Straßenunterbau.

Dem Gemeinderat wird die Vergabe der notwendigen Arbeiten zum Angebotspreis in Höhe von Euro 52.671,07 exkl. MWSt. an die Fa. Baumeister Karl Fürholzer Hoch- und Tiefbau GmbH. empfohlen.

Beschluss:

Auf Grund des vorliegenden Angebotes vom 22. April 2013 werden die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Lieferungen zur Errichtung der Schmutzwasserkanalisation und des Straßenunterbaus in Steinbach an die **Fa. Fürholzer GmbH.**, 3241 Arbing, Gewerbepark 1 zu einer Gesamtangebotsabgabe von € 52.671,07 (exkl. MWSt.) bzw. € 63.205,28 (inkl. MWSt.)

in Form einer Direktvergabe gem. BVergG 2006 (Schwellenverordnung i.d.g.F.) beschlossen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 06.a) – Auftragsvergabe Straßenbau Haslach.

Vizebgm. Beigelbeck berichtet über ein Gespräch vor Ort in Haslach, an welchem die Abwassergenossenschaft, Planungsbüro Schuster, Straßenmeisterei und die ausführende Firma Knedlstorfer teilgenommen haben.

Festgestellt wurde, dass der Straßenunterbau nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden ist und durch den Kanalbau nur eine übergreifende Komplettsanierung der Asphaltdecke wirtschaftlich und sinnvoll ist.

Weiters muss das Straßenwasser von der Gemeindestraße über einen Straßeneinlaufschacht abgeleitet werden, damit das Straßenwasser nicht auf die angrenzende Landesstraße gelangt. Das vorliegende Angebot (Flächenanteil für die Gemeinde) beläuft sich auf 12.073,20 inkl. MWSt.. Durch die neue Straßenvermessung in Haslach ergeben sich jedoch geringfügige Korrekturen. Weiters wurde auch festgestellt, über das öffentliche Gut hinaus auch noch private Asphaltflächen sind, die teilweise in den Flächenanteil der Gemeinde hineingerechnet worden sind.

Vizebgm. Beigelbeck hat das in einem Gespräch mit der Fa. Knedlstorfer bereits abgesprochen. Der Straßenbauauftrag würde sich demnach auf rund 9.000 Euro reduzieren.

Bgm. Resel kehrt in den Sitzungssaal wieder zurück.

Vizebgm. Beigelbeck übergibt den Vorsitz wiederum an Bgm. Resel.

Beschluss:

Auf Grund des vorliegenden Angebotes vom 17. Mai 2013, abzüglich der privaten Asphaltflächen wie oben angeführt, werden die Straßenbauarbeiten in Haslach an die **Fa. Knedlstorfer GmbH**, 3122 Oed 3

zu einer Gesamtangebotsabgabe von rund € 9.000,00 (inkl. MWSt.)

in Form einer Direktvergabe gem. BVergG 2006 (Schwellenverordnung i.d.g.F.) beschlossen.

Die Bauarbeiten dürfen der Gemeinde nur im Bereich des neu ausgewiesenen öffentlichen Gutes (Teilungsplan DI Jonke / DI Kochberger, GZ. 4906-13 vom 29. April 2013, abzüglich des Künettenanteils der Abwassergenossenschaft Haslach, angelastet werden.

Bauarbeiten außerhalb des öffentlichen Gutes sind im Einvernehmen mit den Anrainern und auf deren Kosten abzurechnen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 07.) – Sonderkatastrophenschutzplatz Hochwasser.

Aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wird die Erstellung eines Sonderkatastrophenschutzplans für Hochwasser gefördert. Der Melk-Wasserverband würde für die Mitgliedsgemeinden die Koordination übernehmen.

Folgende Pläne werden gemeinsam ausgearbeitet:

- .) Gefahrenanalyse
- .) Kommunikationsplan – Meldewege
- .) Maßnahmenkatalog für alle erforderlichen Organisationen
- .) Ergänzendes Kartenmaterial

Die anfallenden Kosten (rund 10.000 Euro) werden vom Land NÖ mit 2/3 gefördert.

In den Nachbargemeinden Ruprechtshofen und Zelking-Matzleinsdorf wurden bereits die notwendigen Beschlüsse gefasst.

GR Dr. Lueger erklärt, dass der Sonderkatastrophenschutzplan Hochwasser nur ein Teil des Katastrophenschutzplans sei. Wenn dieser nicht vollständig vorhanden ist, kann ein Sonderkatastrophenschutzplan darauf nicht aufbauen und sei sinnlos.

Auf Anfrage von GR Dr. Lueger teilt Bgm. Resel mit, dass der Katastrophenschutzplan mit der Bezirkshauptmannschaft Melk abgestimmt worden ist und er davon ausgehe, dass er den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Der Tagesordnungspunkt gelangt zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass ein Sonderkatastrophenschutzplan – Hochwasser für die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst erstellt wird.

Abstimmung: 18 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung GR Dr. Lueger

Punkt 08.) – Abänderung Kurzparkzone im Ortskern.

Bgm. Resel berichtet, dass bei der Umsetzung der Kurzparkzone nach den Vorgaben des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. März 2013 noch Themen aufgetaucht sind, die mit den Anrainern nochmals am 29. April 2013 im Volkshaus besprochen wurden.

Speziell die Zeiten der Kurzparkzonenregelung sollten einen möglichst ausgewogenen Konsens bringen.

Die Gemeindevertreter Bgm. Resel, GGR Emsenhuber, GR Ing. Berger und viele Anrainer und Geschäftsinhaber diskutierten sehr ausführlich darüber und es konnte folgender Lösungsvorschlag gemeinsam ausgearbeitet werden:

- .) Erweiterung der Kurzparkzone um die Flächen Bereich ADEG
- .) Ordentliche Beschilderung, zusätzlich „blaue Querstreifen“ am Beginn der Kurzparkzone und Markierung an der Gehsteigkante
- .) Kurzparkzeiten, Mo-Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr
- .) Errichtung eines gekennzeichneten Behinderten-Parkplatzes (im Mittelbereich der Allee)

- .) Dauerparker sollen auf die Parkmöglichkeit am Parkplatz an der Oberndorfer Straße hingewiesen werden
- .) Keine Kurzparkzone besteht in der Mitte der Allee und auf der Allee zugewandten Seite der Straße Kochberger bis Hürner

Bgm. Resel empfiehlt die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses der letzten Sitzung und einen Neubeschluss entsprechend dem Lösungsvorschlag vom 29. April 2013.

Anschließend soll eine dementsprechende Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft ergehen.

Beschluss:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2013, in welchem der Zeitrahmen für die Kurzparkzone neu festgelegt wurde, wird aufgehoben.

Entsprechend dem Lösungsvorschlag vom 29. April 2013 werden die Rahmenbedingungen für die bestehende Kurzparkzone wie folgt abgeändert:

- .) Erweiterung der Kurzparkzone um die Flächen Bereich ADEG
- .) Ordentliche Beschilderung, zusätzlich „blaue Querstreifen“ am Beginn der Kurzparkzone und Markierung an der Gehsteigkante
- .) Kurzparkzeiten, Mo-Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr
- .) Errichtung eines gekennzeichneten Behinderten-Parkplatzes (im Mittelbereich der Allee)
- .) Dauerparker sollen auf die Parkmöglichkeit am Parkplatz an der Oberndorfer Straße hingewiesen werden
- .) Keine Kurzparkzone besteht in der Mitte der Allee und auf der Allee zugewandten Seite der Straße Kochberger bis Hürner

Abstimmung: 18 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (Vizebgm. Beigelbeck)

Punkt 09.) – Vertragsabänderung Darlehenskonditionen.

Bgm. Resel berichtet, dass nun auch die HYPO NOE Gruppe Bank an ihn herangetreten ist die Darlehenskonditionen abzuändern bzw. einen weiteren Aufschlag zum 6-Monats-Euribor einzuziehen.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2013 liegt nun der Nachtrag zum Kreditvertrag für die beiden Darlehen aus den Jahren 2004 und 2007 vor.

Der Gesamt-Aufschlag auf den 6M-Euribor beträgt 0,90% - befristet bis 1. Juli 2017.

Die HYPO NOE Gruppe Bank wird im kommenden Jahr in St. Leonhard am Forst ein Kultursponsoring durchführen.

Antrag Bgm. Resel

Annahme der von der HYPO NOE Gruppe Bank durchgeführten Änderungen der Vertragskonditionen bei den Darlehenskonten und Annahme des vorliegenden Nachtrags zu den Kreditverträgen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 17 JA-Stimmen, 1 Gegenstimme (GR Riedl),
 1 Stimmenthaltung (GR Dr.Lueger)

Punkt 10.) – Subventionsansuchen.

Es liegen folgende Subventionsansuchen zur Erledigung im Gemeinderat vor:

Sportschützen Leonhofen	Ankauf eines Pressluftgewehrs mit Euro 1.250,--	Gesamtkosten
Chameleons	Ankauf von Winterjacken mit Aufdruck mit Euro 4.000,--	Gesamtkosten
Sportunion Leonhofen	Jahressubvention 2013	

Vizebgm. Beigelbeck hat mit der Gemeinde Ruprechtshofen Kontakt aufgenommen. Die Fördersummen konnten nicht abgestimmt werden, da Ruprechtshofen schon Entscheidungen getroffen hat.

GR Novogoratz bringt eine Einladung der Sportschützen zur Kenntnis.

Am 7. Juni, um 19.00 Uhr, ist der Gemeinderat eingeladen zum Schießstand zu kommen.

Folgende Förderempfehlungen wurden abgegeben:

Sportschützen Leonhofen

Subvention für Ankauf eines Pressluftgewehrs mit Euro 1.250,-- Gesamtkosten

Vorschlag: Euro 400,--

Beschluss:

Den Sportschützen Leonhofen wird eine Subvention in Höhe von Euro 400,-- gewährt.

Abstimmung: Einstimmig.

Chameleons

Subvention für Ankauf von Winterjacken mit Aufdruck mit Euro 4.000,-- Gesamtkosten.

Vorschlag: Euro 400,--

Beschluss:

Den Chameleons wird eine Subvention in Höhe von Euro 400,-- gewährt.

Abstimmung: Einstimmig.

Sportunion Leonhofen

Vorschlag: Euro 3.000,-- als Jahressubvention

Die Sportunion feiert heuer ihr 60-jähriges Jubiläum.

Beschluss:

Der Sportunion Leonhofen wird eine Jahressubvention in Höhe von Euro 3.000,-- für das Jahr 2013 gewährt.

Abstimmung: Einstimmig.

GR Riegler-Nurscher war bei allen 3 Abstimmungen nicht im Sitzungssaal und hat daher nicht mitgestimmt.

Über etwaige schriftliche Einwendungen von Mitgliedern des Gemeinderates gegen den Inhalt dieses Sitzungsprotokolls wird in der nächsten Sitzung abgestimmt, ansonsten gilt dieses Sitzungsprotokoll als genehmigt.